



Merkblatt zur Teilnahme von Kraftfahrzeugen an Brauchtumsveranstaltungen, insbesondere an Faschingsumzügen

Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein.

An Faschingsumzügen dürfen nur Faschingswagen teilnehmen, die

- amtlich zugelassen sind oder
- über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen.

Zusätzlich dürfen die Faschingswagen inkl. Aufbauten nicht breiter als 2,55 Meter, nicht höher als 4,00 Meter und nicht länger als 12,00 Meter (Einzelfahrzeug bzw. Anhänger) sein.

Zu beachten ist auch die Gesamtlänge der Fahrzeugkombination:

Sattelfahrzeuge: 15,50 m / 16,50 m (bei Einhaltung des Kurvenlaufverhaltens)

Züge (LKW mit Anhänger oder Traktor mit Anhänger): 18,00 m / 18,75 (bei Einhaltung der o.g. Teillängen)

Das Vorbaumaß (waagrechter Abstand zwischen dem Lenkradmittelpunkt und dem am weitesten vorn befindlichen Teil von Frontbaugeräten) darf nicht mehr als 3,50 m betragen.

Faschingswagen, die über **keine gültige Betriebserlaubnis** verfügen, die wesentlich verändert wurden oder die oben genannten zulässigen Maße bzw. die gesetzlich zulässigen Gewichte überschreiten, dürfen an Faschingsumzügen nur teilnehmen, wenn ihnen durch ein Sachverständigengutachten eines amtlich anerkannten Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr die Verkehrssicherheit des Faschingswagens bestätigt wurde. Das Vorbaumaß darf trotzdem nicht mehr als 3,50 m betragen. Die Zu- und Abfahrten zu / von Faschingsumzügen ist bei Überschreitung der vorgenannten zulässigen Maße oder Gewichte alleine mit dem o.g. Sachverständigengutachten nicht zulässig.

Für jede eingesetzte Zugmaschine muss ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt sein. Bei zulassungsfreien Fahrzeugen (z.B. landwirtschaftliche Anhänger bis 25 km/h, sh. § 3 Abs.2 Fahrzeugzulassungsverordnung – FZV) ist für Fahrzeuge, die nach dem 01.07.1961 in Betrieb genommen wurden, eine Betriebserlaubnis nach § 4 Abs. 1 FZV erforderlich.

Die Fahrzeuge dürfen während der Umzüge nur in Schrittgeschwindigkeit, bei An- und Abfahrten mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h fahren.

Für alle an den Umzügen teilnehmenden Fahrzeuge muss ein ausreichender Versicherungsschutz bestehen, der mindestens dem Pflichtversicherungsschutz entspricht und die Haftung des Veranstalters gegenüber den beförderten Personen abdeckt.

Die Umzugswagen dürfen nur von Personen gefahren werden, die eine gültige, dem jeweiligen Kraftfahrzeug entsprechende Fahrerlaubnis besitzen. Die Fahrer sind zur besonderen Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten.

Personen dürfen während des Umzuges, jedoch **nicht während der An- und Abfahrten**, auf den Faschingswagen befördert werden. Die Ladefläche muss eben, tritt- und rutschfest sein. Für jeden Sitz- und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen. Die Aufbauten sind sicher zu gestalten und am Fahrzeug fest anzubringen.